

Hand geben, von sich aus selbständig zu handeln. Zum Erlaß einer Notverordnung sind allerdings gewisse Voraussetzungen erforderlich (staatliche Notlage).

Die Verfassung behält auch gewisse Verwaltungsbefugnisse dem Fürsten vor: Einberufung, Schließung, Vertagung und Auflösung des Landtages. Auf die Dauer des Landtages hat der Fürst insofern Einfluß, als er ihn auf bestimmte Zeit — drei Monate (Artikel 48, Absatz 1 der Verfassung) — vertagen kann.

Bewußt und betont wurde in diesem Artikel die Stellung des Fürsten als oberstes Staatsorgan gewürdigt. Der Wille des Staatsvolkes kommt durch die Aktivbürgerschaft zur Geltung: In Initiative und Referendum und in der Volksbefragung. Unmittelbar kann sich der Aktivbürger zu Worte melden, wenn es um die Änderung der Verfassung geht (Artikel 66, Absatz 2 mit 1), Gesetze und Finanzbeschlüsse (Artikel 66, Absatz 1), die Volksbefragung (Artikel 66, Absatz 3), das Recht, die Einberufung oder Auflösung des Landtages zu verlangen (Artikel 48, Absatz 2 und 3).

Wenn das Recht des Staates darin besteht, Freiheit und Ordnung miteinander zu verbinden, um die Entwicklung und Entfaltung des Menschen in der Gemeinschaft zu ermöglichen, so dürfen wir für unsere Ver-

fassung mit Stolz behaupten, daß sie nicht nur eine glückliche Synthese von Monarchen- und Volksrechten darstellt, sondern daß die Legalität durch die Legitimität Weihe und Krönung erhielt. Es ist die legitime Regierung, die die Festigkeit und Dauer der staatlichen Organisation bewirkt, „les génies invisibles de la cité“ (Guglielmo Ferrero), die um Regierende und Regierte das Band gegenseitigen Vertrauens schlingt.

Krone, Recht und Freiheit: Die Krone als Hüterin des Rechtes, das Recht als Hüterin der Freiheit! Eine hierarchische Ordnung! Für uns, die wir den absoluten historischen Zufall ablehnen, bedeutet die — historisch einmalige Erscheinung — Tatsache, daß das Land und sein Regierendes Haus den gleichen Namen trägt, gewissermaßen einen sakralen Taufakt. Fürst, Volk und Staat: Fürst von Liechtenstein, liechtensteinisches Volk, Fürstentum Liechtenstein.

Klingt es nicht in einem strahlenden Dreiklang auf: Gott, Fürst und Vaterland! Altar, Thron und Land: eine Dreiheit in der Einheit! Mit unserem Heimatdichter, Prälat Johann Baptist Büchel, grüßen wir Schloß Vaduz als sinnfällige Verbindung von Fürst, Volk und Staat:

„Heil dir, Burg, du stehst auf Felsengrund,
Sinnbild uns, daß Treue ohne Trug,
einet Fürst und Volk in ew'gem Bund!“